

## Verfassungstext-Vorschlag (Stand 7.12.2012)

### Modell einer neuen Geld- und Finanzmarktverfassung in der Schweiz

#### **Art. 98 Banken und Versicherungen** (unverändert)

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

<sup>2</sup> Er kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

<sup>3</sup> Er erlässt Vorschriften über das Privatversicherungswesen.

#### **Art. 99 Geld- und Finanzmarktverfassung (neu)**

<sup>1</sup> Der Bund gewährleistet die Versorgung der Wirtschaft mit Geld und Finanzdienstleistungen.

Er kann dabei vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

<sup>2</sup> Der Bund allein schafft Münzen, Banknoten und Buchgeld als gesetzliche Zahlungsmittel.

<sup>3</sup> Die Schaffung und Verwendung anderer Zahlungsmittel, welche mit der Geldpolitik der Nationalbank vereinbar sind, ist zulässig.

<sup>4</sup> Das Gesetz ordnet den Finanzmarkt insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

- a) Treuhandpflichten der Finanzdienstleister
- b) Aufsicht über die Geschäftsbedingungen der Finanzdienstleister
- c) Aufsicht über Finanzprodukte
- d) Hinreichende Eigenmittel
- e) Begrenzung des Eigenhandels.

#### **Art. 99a Schweizerische Nationalbank**

<sup>1</sup> Die schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie steuert die Geldmenge und gewährleistet das Funktionieren des Zahlungsverkehrs sowie die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten durch die Finanzdienstleister. Sie kann insbesondere Finanzprodukte einer Bewilligung unterstellen.

<sup>2</sup> Die Schweizerische Nationalbank kann Mindesthaltedauern für Finanzanlagen setzen.

<sup>3</sup> Die Schweizerische Nationalbank gibt neu geschaffenes Geld unverzinslich und unbefristet an den Bund, die Kantone oder an natürliche Personen sowie als verzinsliche Darlehen an Banken aus.

<sup>4</sup> Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

<sup>5</sup> Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

<sup>6</sup> Die Schweizerische Nationalbank ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur dem Gesetz verpflichtet.

#### **Übergangsbestimmungen zu Art. 99 und Art. 99a**

<sup>1</sup> Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass am Stichtag des Inkrafttretens alles Buchgeld zu gesetzlichem Zahlungsmittel wird und entsprechende Verbindlichkeiten der Finanzdienstleister gegenüber der Schweizerischen Nationalbank begründet.

<sup>2</sup> Die Finanzdienstleister führen Buchgeld auf Konten ausserhalb ihrer Bilanz. Es fällt nicht in die Konkursmasse. Bestehende Kreditverträge bleiben unberührt.

<sup>3</sup> In der Übergangsphase sorgt die Schweizerische Nationalbank dafür, dass weder Geldknappheit noch Geldschwemme entsteht. Während dieser Zeit kann sie den Finanzdienstleistern erleichterten Zugang zu Darlehen gewähren.

<sup>4</sup> Tritt die Bundesgesetzgebung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Annahme von Art. 99 und Art. 99A in Kraft, so erlässt der Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres auf dem Verordnungsweg.

Die früheren Varianten finden sich im Buch „[Die Vollgeldreform](#)“ (Hrsg. Verein MoMo / ISBN: 978-3-9523955-0-9) und die ausführlichste Variante (Mai 2011) samt Erläuterungen findet sich als Download unter:

[Plattform für eine neue Geld- und Finanzmarktverfassung](#)

([http://vollgeld.files.wordpress.com/2011/05/plattform\\_fuer\\_eine\\_neue\\_geld-und\\_finanzmarkt-verfassung\\_13-mai\\_2011.pdf](http://vollgeld.files.wordpress.com/2011/05/plattform_fuer_eine_neue_geld-und_finanzmarkt-verfassung_13-mai_2011.pdf))

Januar 2013

**Verein Monetäre Modernisierung (MoMo)**

Postfach 3161 5430 Wettingen Telefon 079 773 34 50 [info@monetative.ch](mailto:info@monetative.ch) / [www.vollgeld.ch](http://www.vollgeld.ch)

PC-Konto 60-528878-0 / IBAN CH70 0900 0000 6052 8878 0